

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen", Änderung mit Deckbl.-Nr. 1;
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 02.02.2018 bis 02.03.2018 statt.

Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 01.03.2018 im Rathaus der Stadt Mainburg. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen geäußert.

II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 02.02.2018 bis 01.03.2018 statt. Insgesamt wurden 25 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Energienetze Bayern GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Markt Wolnzach
- Staatliches Bauamt Landshut

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Gemeinde Rudelzhausen, Schreiben vom 29.01.2018
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Schreiben vom 06.02.2018
- IHK Regensburg, Schreiben vom 09.02.2018
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg, Schreiben vom 15.02.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg – Bereich Forsten, Schreiben vom 16.02.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg – Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 16.02.2018
- Regionaler Planungsverband Landshut, Schreiben vom 21.02.2018
- Landratsamt Kelheim – Städtebau, Schreiben vom 22.02.2018
- Stadt Geisenfeld, Schreiben vom 23.02.2018
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Schreiben vom 28.02.2018

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 15.02.2018

[...]

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Photovoltaik-Anlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen.

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist keine Anbindung an das Telekommunikationsnetz notwendig, sodass die Stellungnahme keine weiteren Auswirkungen auf die Bauleitplanung hat.

3.2 Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 20.02.2018

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Änderung des o.g. Bebauungsplans nicht entgegen.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich dadurch nicht.

3.3 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 20.02.2018

Im Planungsgebiet sind uns keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung mit Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Geltungsbereiche keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt sind (2.3. Altlastenverdacht).

Das Landratsamt Kelheim wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls am Verfahren beteiligt. Vom Sachgebiet „staatl. Abfallrecht“ wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es ist somit davon auszugehen, dass es keine Altlasten gibt.

3.4 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 22.02.2018

3.4.1 Belange des Kreisbrandrates

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Auf die Hinweise in der Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“ im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 17.02.2017 wird verwiesen. (Hinweis des Planers: die Stellungnahme trägt das Datum 07.03.2017)

(Nachrichtlich – Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Belange des Kreisbrandrates vom 07.03.2017)

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Hinweise werden jedoch gebeten zu beachten:

Flächen für die Feuerwehr

Zu den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Feuerwehrezufahrt erforderlich.

Bei Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AllIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Ansprechpartner

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Feuerwehrplan

Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.

Der Feuerwehrplan ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Zugänglichkeit

Sollte der Betreiber eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) vorgesehen werden.)

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich hier um wertvolle Hinweise; sie spielen aber erst in der Baueingabe eine Rolle und haben auf die Bauleitplanung keine Auswirkungen. Die Verwaltung wird gebeten, bei der Baueingabe auf Einhaltung obiger Vorgaben zu achten.

3.4.2 Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Wir bitten, folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten:

1. Beseitigung von Gehölzbeständen:

Die Planung beinhaltet auch in den Erweiterungsflächen die Entfernung von Gehölzen. Dabei handelt es sich um Hecken und Gebüsche, die als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. Art. 16 Bay-NatSchG anzusprechen sind.

Wir weisen nochmals vorsorglich darauf hin, dass einer Beseitigung nur zugestimmt werden kann, wenn

- ein entsprechender Antrag rechtzeitig vorgelegt wird, und eine Genehmigung der UNB vorliegt,
- ein rechtlich angemessener Ausgleich erfolgt,
- die Beseitigung im rechtlich zulässigen Zeitraum von 1.10. bis 28.2. erfolgt.

Die dafür erforderlichen Ausgleichsflächen mit den entsprechenden Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Dies sollte bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden.

2. Externe Ausgleichsfläche:

Die externe Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 428, Gemarkung Niederlauterbach, liegt nicht im Landkreis Kelheim. Die UNB Kelheim kann daher keine Aussagen zu Fläche bzw. Maßnahmen treffen.

Wir bitten daher, die zuständige Untere Naturschutzbehörde, Pfaffenhofen, am Verfahren zu beteiligen.

3. Gehölzbeseitigungen - Artenschutz:

Durch die Erweiterung wird die Fläche der zu entfernenden Gehölzstrukturen gegenüber der ursprünglichen Planung mehr als verdoppelt.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) findet dies aber keinen Niederschlag. Die Gehölzentfernungen in den Geltungsbereich V und VI werden darin nicht thematisiert, so werden z.B. im gutachterlichen Fazit nur Gehölzbeseitigungen in den Abschnitten II und III festgestellt.

4. Ausgleichsflächen – Extensivwiesen:

- a) Mahdtermine: Für die Pflege der Grünlandflächen wird die Mahd an mehreren Stellen in der Planung auf frühestens Anfang Juli terminiert. In Anbetracht der Großflächigkeit der Anlage, der festgesetzten Entwicklungsziele und der Standortbedingungen (überwiegend nährstoff- und ertragsreiche Böden) sollte eine zeitlich und räumlich abgestufte Mahd angestrebt werden, die in Teilabschnitten auch frühere Mahdtermine (ab Anfang / Mitte Juni) und das Belassen von wechselnden Saumbereichen beinhaltet.
- b) Mulchmahd: Die Mulchmahd ist ausschließlich als Weidpflege zur Beseitigung der Weidereste zulässig und zielführend. Durch eine Mahd auf größeren Flächen bzw. bei umfangreichem Aufwuchs kann das Entwicklungsziel „Artenreiches Extensivgrünland“ nicht erreicht werden.

5. Ausgleichsflächen – Gebüsche und Hecken:

Aufgrund der Lage in der freien Landschaft sind Verbisschutzmaßnahmen erforderlich. Zudem ist eine fachgerechte Herstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen.

6. Ausgleichsflächen – Ansaat und Bepflanzung:

Grundsätzlich ist bei Ausgleichsflächen nur die Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut (Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland = aut-09.00 EAB) zulässig.

Wir bitten, die Artenliste im Plan (Hinweise) dementsprechend zu ergänzen.

Nach der Umsetzung der Maßnahmen muss der UNB ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

7. Redaktionelle Hinweise:

- a. Die Biotopkartierung im Landkreis Kelheim erfolgte nicht 2014, sondern 1996 (Festsetzung 8, nachrichtliche Übernahme Biotope).
- b. In einem Bebauungsplan kann kein Überschuss an Ausgleichsflächen entstehen. Lage und Umfang der Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplan festgesetzt und können nicht ganz oder teilweise für weitere Eingriffe verwendet werden.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim zu den Belangen des Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.)

Bei dem Hinweis zum notwendigen Antrag auf Entfernung von Gehölzen handelt es sich um einen sehr wichtigen Hinweis. Es wird dazu eine Textpassage unter Hinweise aufgenommen.

Zu 2.)

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm wurde nach Eingang dieser Stellungnahme ebenfalls um eine Rückmeldung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gebeten. Es wurde daraufhin keine Stellungnahme abgegeben. Es erfolgt eine nochmalige Beteiligung im Entwurfsverfahren.

Zu 3.)

Die Unterlagen werden hinsichtlich der zu entfernenden Gehölze überprüft und entsprechend ergänzt werden.

Zu 4.a.)

Dem Vorschlag einer zeitlich und räumlich abgestuften Mahd wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend überarbeitet.

Zu 4.b.)

In den Festsetzungen durch Text unter „3.1. Grünflächen“ wird beschrieben, dass entweder eine ein- bis zweimal jährliche Mahd mit anschließender Entfernung des Mähguts oder eine extensive Beweidung mit jährlicher Mulchmahd zulässig ist. Dies scheint dadurch ausreichend beschrieben.

Zu 5.)

Dem Hinweis zur Notwendigkeit von Verbisschutzmaßnahmen wird gefolgt, die Unterlagen werden entsprechend ergänzt. In den Unterlagen werden bereits Aussagen zur Herstellungs- und Entwicklungspflege getroffen. Diese werden noch einmal überprüft, ggf. überarbeitet und um den Zusatz ergänzt, dass die Herstellungs- und Entwicklungspflege bis zum Erreichen des Entwicklungsziels durchzuführen ist. Näheres ist dann im Rahmen der Baueingabe zu regeln.

Zu 6.)

Die Verwendung von autochthonem Saatgut ist bereits in den Festsetzungen durch Text („3.4. Artenliste“) enthalten. Dies wird jedoch wie vorgeschlagen bei der Artenliste unter Hinweise durch Text noch einmal ergänzt. Zusätzlich wird mit aufgenommen, dass der UNB ein entsprechender Nachweis vorzulegen ist.

Zu 7.a.)

Dem Hinweis zum Datum der Biotopkartierung wird zugestimmt, die Angabe wird korrigiert.

Zu 7.b.)

Die Formulierungen zu den Ausgleichsflächen werden dementsprechend korrigiert.

3.4.3 Hinweis des Immissionsschutzes

Das beigelegte Blendgutachten der IFB Eigenschenk (Projektnr.: 2017-0550) berücksichtigt die Blendwirkung auf die A 93 und nicht auf Wohnhäuser in der näheren Umgebung. Die erweiterten Flächen des vorliegenden Deckblattes Nr. 1 wurden nicht einbezogen.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Der Hinweis des Landratsamtes Kelheim, Abteilung Immissionsschutz, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der LAI 2012 (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) muss Wohnbebauung nur in einem Abstand von 100 m zu PV-Anlagen auf Blendwirkungen untersucht werden. In diesem Fall be-

findet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in ausreichender Entfernung (mind. 160 m), sodass sie im Blendgutachten nicht betrachtet werden muss.

Während der frühzeitigen Beteiligung wurde ein neues Blendgutachten erstellt, welches auch die Erweiterungsflächen des Deckblattes Nr. 1 behandelt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden nun entsprechend in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet werden.

3.5 Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 26.02.2018

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.

Bei eventuellen Näherungen an unsere Anlagen während der Erschließungsmaßnahme bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Netzcenter Pfaffenhofen.

[...]

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.

3.6 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 28.02.2018

Die Zustimmung zur genannten Bauleitplanung wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen im weiteren Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden:

Baugrenzen:

Der Abstand zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 ist plangemäß einzuhalten. Die Zufahrten sind insbesondere plangemäß zu errichten.

Zwischen dem Wildschutzzaun der Autobahn und der Einzäunung der PV-Anlagen ist ein Streifen in der Breite von 4 m freizuhalten.

Innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Zone) ist nur die Errichtung der Module erlaubt. Die Trafos sind daher außerhalb der Bauverbotszone zu errichten. Im weiteren Verfahren sind diese in den Planunterlagen zu kennzeichnen.

Begleitgrün der Autobahn:

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.

Wir weisen besonders darauf hin, dass eine Beschattung oder Behinderung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen begründet.

Leitungen:

Eine Längsverlegung von Ver- und Versorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Blendung:

Aufgrund der Ausrichtung der PV-Anlage ist eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen. Der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg ist noch während des

Bauleitplanverfahrens ein Blendgutachten vorzulegen. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass das Begleitgrün der Autobahn nicht als Blendschutz gewertet werden und in Anspruch genommen werden kann.

Werbeanlagen:

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Sonstiges:

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 271/1, Gemarkung Ebrantshausen, befindet sich ein Rückhaltebecken der Autobahn. Bisher konnte dieses Rückhaltebecken über den abgemarkten Weg Fl.-Nr. 270/2 angefahren werden. Dies ist weiterhin sicherzustellen.

- Mit 9 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion wird zur Kenntnis genommen.

Baugrenzen:

Die Einhaltung des Abstands zwischen den Modulen und dem Fahrbahnrand der Autobahn (mind. 20 m) sowie die Lage der Zufahrten ist im Rahmen der Baueingabe zu kontrollieren. Auf die Bauleitplanung ergeben sich dadurch keine Auswirkungen.

Die Einwendung zum Abstand der Einzäunung zum vorhandenen Wildschutzzaun wird zur Kenntnis genommen. Soweit der 4 m Abstand sich innerhalb des Grundstücks der Autobahn bewegt, akzeptiert die Stadt diese Auflage. Nutzungseinschränkende Auflagen auf Nachbargrundstücke werden von der Stadt für unangemessen erachtet. Die Stadt wird deshalb die vorgesehene Nutzung bis an die Grundstücksgrenzen heran nicht einschränken.

Unter Hinweise durch Text ist bereits enthalten, dass innerhalb der Bauverbotszone nur die Errichtung von Modulen und die dafür benötigte Einzäunung erlaubt ist. Die Errichtung von anderen baulichen Anlagen, wie z.B. Trafostationen und Zufahrten, ist innerhalb dieser Zone unzulässig. Dieser Punkt scheint damit ausreichend behandelt. Eine Darstellung der Trafostationen auf Bauleitplanungsebene ist nicht notwendig.

Begleitgrün der Autobahn:

Das Begleitgrün wird nicht als Eingrünung der PV-Anlagen herangezogen werden. In den Festsetzungen durch Text wird ergänzt, dass eine Beschattung durch das Begleitgrün der Autobahn hinzunehmen ist und hier kein Gehölzrückschnitt erfolgen darf.

Leitungen:

Für das Vorhaben sind keine Leitungen innerhalb des Autobahngrundstückes vorgesehen, sodass diese Bedingung keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung hat. Unter Hinweise durch Text ist zudem bereits enthalten, dass hier eine Längsverlegung von Leitungen nicht erlaubt ist.

Blendung:

Während der frühzeitigen Beteiligung wurde ein neues Blendgutachten erstellt, das auch die geplanten Erweiterungsflächen der PV-Anlagen behandelt. Aus diesem ergibt sich, dass zusätzlich zum Geltungsbereich III, auch für den Geltungsbereich V und VI entsprechende Blendschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Dies wird in die Unterlagen entsprechend eingearbeitet werden.

Werbeanlagen:

Unter Hinweise durch Text ist bereits enthalten, dass die Errichtung von Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet werden oder von dort aus sichtbar sind, unzulässig ist.

Sonstiges:

Durch die Errichtung der Anlagen ist keine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Autobahn zu erwarten.

Es wird angenommen, dass die Autobahndirektion Südbayern bzgl. des Rückhaltebeckens die Fl.-Nr. 271/2 statt der Fl.-Nr. 271/1 meint. Die Einlassung zur Zugänglichkeit des Regenrückhaltebeckens auf Fl.-Nr. 271/2 ist nicht nachvollziehbar, da der Feldweg auf Fl.-Nr. 270/2 vor Ort nicht existiert und das Rückhaltebecken aufgrund vorhandener Leitplanken nur von der Autobahn aus zugänglich ist.

III. Weitere Anträge

Die Hallertauer Handelshaus GmbH als Initiator des Verfahrens beantragt einige Änderungen des Bauungs- und Grünordnungsplans, die sich zum Großteil durch diverse Grundstückssituationen ergeben.

Geltungsbereich III:

Die Fl.-Nr. 305 und 306, Gemarkung Ebrantshausen, werden vom Grundstückseigentümer nun doch nicht für die Erweiterung der PV-Anlage zur Verfügung gestellt, sodass sie aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden müssen. Der Umgriff des Geltungsbereiches sowie die Modulfläche, die Schotterrasenumfahrung und die Ausgleichsflächen müssen entsprechend umgeplant werden. Der vorhandene Feldweg (Fl.-Nr. 302/2) soll bis zur Fl.-Nr. 306 unverändert bestehen bleiben, um die Erschließung sicherzustellen.

Geltungsbereich IV:

Die Fl.-Nr. 393/1, 560 und 591, Gemarkung Ebrantshausen, werden von den Grundstückseigentümern nun doch nicht für die Erweiterung der PV-Anlage bzw. für die Anlage von Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt, sodass sie aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden müssen. Jedoch wird die Fl.-Nr. 563 bis hin zum Wald als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Der Umgriff des Geltungsbereiches sowie die Modulfläche, die Schotterrasenumfahrung und die Ausgleichsflächen müssen dementsprechend umgezeichnet werden.

Geltungsbereich V:

Die Restflächen der Fl.-Nr. 380 und 381, Gemarkung Ebrantshausen, die sich außerhalb des 110 m Streifens der Autobahn befinden, werden vom Grundstückseigentümer nun doch nicht für die Anlage von Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt, sodass sie aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden müssen. Der Umgriff des Geltungsbereiches sowie die Darstellung der Ausgleichsflächen muss dementsprechend umgezeichnet werden.

Geltungsbereich VI:

Die Fl.-Nr. 390 und 391, sowie Teilflächen der Fl.-Nr. 402 und 406/2, Gemarkung Ebrantshausen, werden vom Grundstückseigentümer nun ebenfalls zur Verfügung gestellt, sodass die PV-Anlage des Geltungsbereiches VI auf diese Flächen vergrößert werden kann. Die Modulfläche, sowie die Schotterrasenumfahrung müssen entsprechend umgeplant werden. Der Feldweg (Fl.-Nr. 422/2) zwischen Geltungsbereich V und VI soll unverändert bestehen bleiben.

Externe Ausgleichsflächen:

Der externe Ausgleichsbedarf soll nicht mehr wie bisher auf Fl.-Nr. 428, Gemarkung Niederlauterbach (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm), sondern auf anderen Flächen erbracht werden. Zur Verfügung stehen hierfür die Fl.-Nr. 1188, 1542 und 1611, 1880 und 1889, Gemarkung Niederlauterbach.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Dem Antrag der Hallertauer Handelshaus GmbH wird stattgegeben. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst, die Grundzüge der Planung werden davon nicht berührt.

Die Externen Ausgleichsflächen werden nun nach der Schneeschmelze umgehend besichtigt und bewertet, um den exakten Bedarf und Umfang der Flächen festlegen zu können.